

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 157

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2006

Nr. 4. 14. Jahrgang

Inhalt

Hebesatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf
für das Haushaltsjahr 2006 S. 1

Öffentliche Bekanntmachung
eines Antrages nach § 9 Absatz 4
Grundbuchbereinigungsgesetz in
den Gemarkungen Biegen,
Jacobsdorf, Briesen, Petersdorf,
Alt Madlitz und Wilmersdorf im
Bereich der Gemeinden Briesen
(Mark), Jacobsdorf
und Madlitz-Wilmersdorf S. 1

1. Änderungssatzung zur
Hauptsatzung
der Gemeinde Berkenbrück S. 2

Hebesatzsatzung der Gemeinde Jacobsdorf für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 5 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg – GO – in der Neufassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. IS. 172) i.V.m. Runderlass Nr. 9/2003 des Ministerium des Innern vom 05.09.2003 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20.10.2005 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.
2. Gewerbesteuer 315 v.H.

Jacobsdorf, den 26.01.2006

gez. Dr. Gasche
ehrenamtlicher Bürgermeister
u. Vorsitzender der Gemeindevertretung



Briesen, den 27.01.2006

gez. Stumm
Amtdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die o.g. Satzung wird im Amtsblatt des Amtes Odervorland öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis: gemäß § 5 Abs.4 der GO des Landes Brandenburg wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber dem Amt Odervorland nicht geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden ist.

Briesen, den 09.02.2006

gez. Stumm
Amtdirektor

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4

Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Biegen, Jacobsdorf, Briesen, Petersdorf, Alt Madlitz und Wilmersdorf im Bereich der Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf

Die Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin hat mit Datum vom 30. August 2005 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Preilack-Neuenhagen-Eisenhüttenstadt) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in den Gemarkungen Biegen, Jacobsdorf,

Briesen, Petersdorf, Alt Madlitz und Wilmersdorf in den Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Madlitz-Wilmersdorf gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96-1320-464 geführt. Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 - 720 bzw. - 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung frühestens nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist erteilen.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird also lediglich der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene

Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden; dabei muss der Nachweis der Berechtigung erbracht werden (z. B. aktueller, vollständiger Grundbuchauszug). Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 17. Oktober 2005

gez. Vogel
Landesamt für Bergbau, Geologie und
Rohstoffe Brandenburg
Außenstelle Kleinmachnow

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück

§ 7 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:
Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde Berkenbrück – Standort:

Bahnhofstraße – Bushaltestelle (Dorfmitte)

öffentlich bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage lang vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme ist bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist, erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Berkenbrück, den 07.03.2006

gez. Stephan
ehrenamtl. Bürgermeister u.
Vorsitzender der Gemeindevertretung



Briesen, den 10.03.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 15.03.2006

gez. Stumm
Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3

Anzeigen: Briesen (Mark), Bahnhofstraße 3

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und
Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt erscheint einmal monatlich kostenlos in allen Haushalten des Amtes.

